



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

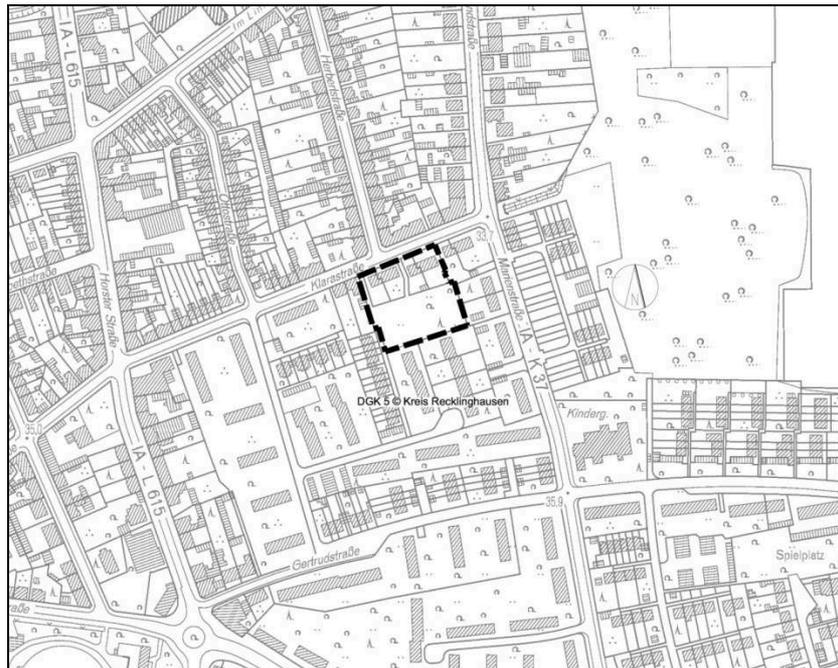
Ausgabe 20/16

Montag, 10. Oktober 2016

Bebauungsplan Nr. 170

Gebiet: Klarastraße

hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13a BauGB



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 08.09.2016 folgenden Beschluss gefasst:

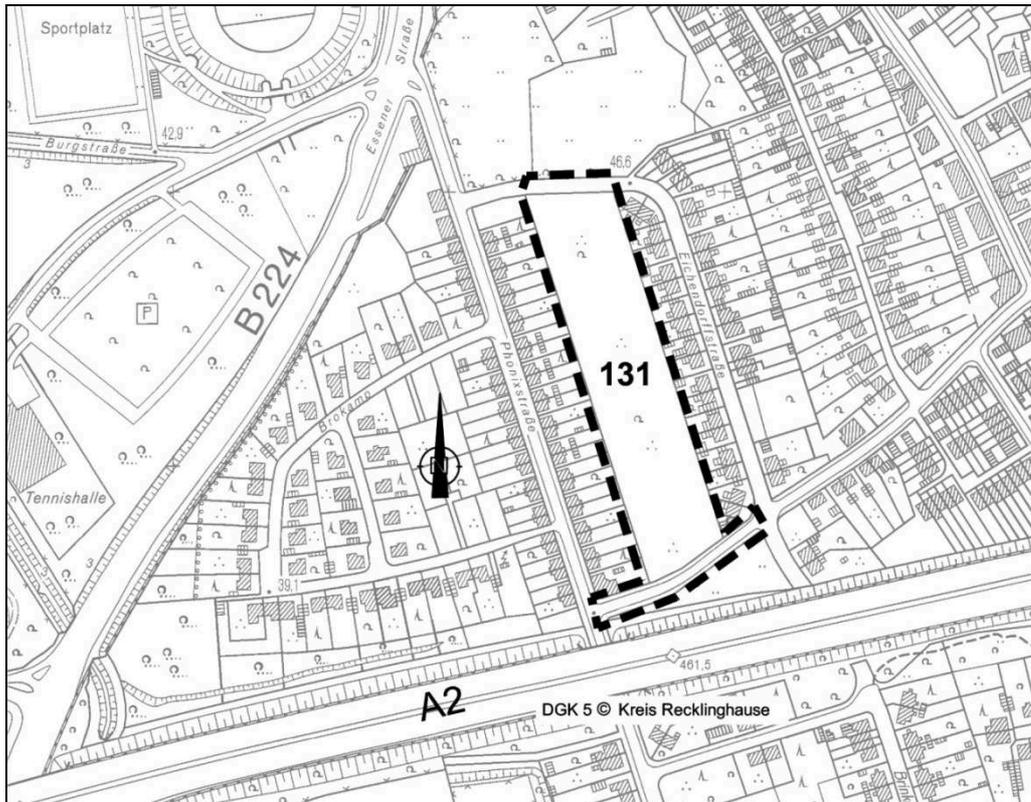
Aufhebung des Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i.V. mit § 13a Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan Nr. 170, Gebiet: Klarastraße, vom 27.08.2015

Der Beschluss des Stadtplanungs- und Bauausschusses vom 27.08.2015 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 170, Gebiet: Klarastraße, wird aufgehoben.

Gladbeck, den 06.10.2016

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan Nr. 131
Gebiet: Phönix- / Eichendorffstraße



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 08.09.2016 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 131 beschlossen.

Die Abgrenzung ist aus dem abgebildeten Übersichtsplan zu ersehen.

Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 131, Gebiet: Kindergarten Phönix- / Eichendorffstraße, in der Fassung vom 15.08.2016, wird mit Begründung vom 15.08.2016 gemäß 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich ausgelegt.

Der Bebauungsplan kann in der Zeit

vom 19.10.2016 bis einschließlich zum 18.11.2016

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, Flur des 4. Obergeschosses, Zimmer 432 und 433 eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die nachfolgend aufgeführten umweltbezogenen Informationen zur Verfügung stehen und ebenfalls eingesehen werden können:

- **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**, Hamann & Schulte, 12. Juni 2014. (Ergebnis: Das Vorhaben führt nicht zu Verstößen gegen die Bestimmungen des Artenschutzes.)
- **Erschließung- und Entwässerungsplanung**, bPlan Ingenieurgesellschaft, Februar 2015. (Ergebnis: Das Schmutzwasser wird in einer neuen, separaten Leitung im Plangebiet gesammelt und an den vorhandenen Mischwasserkanal an der Diepenbrockstraße angeschlossen. Das Regenwasser wird in einer neuen, separaten Leitung im Plangebiet gesammelt, die weiter über die Diepenbrockstraße geführt und sodann in den Wittringer Mühlenbach eingeleitet wird. Die Anforderungen des § 51a LWG NRW werden somit erfüllt.)
- **Schalltechnische Untersuchung**, TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG, 02. Oktober 2014. (Ergebnis: Für das Baugebiet werden ergänzend zu den bestehenden aktiven Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände an der A 2 und B 224) passive Lärmschutzmaßnahmen an den Gebäuden erforderlich. Diese bewegen sich im Lärmpegelbereich III, Bauschalldämm-Maß $r'_{w,res}$ 35 dB, und Lärmpegelbereich IV, Bauschalldämm-Maß $r'_{w,res}$ 40 dB. Zusätzlich sind für Schlaf- und Kinderzimmer mit Außenlärmpegeln nachts über 50 dB (A) ergänzend schallgedämpfte Lüftungseinrichtungen vorzusehen. Dies trifft für das gesamte Plangebiet zu.)

Des Weiteren liegen folgende umweltbezogene Stellungnahmen aus dem **Beteiligungsverfahren der Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vor und können ebenfalls eingesehen werden:

- Stellungnahme des **Kreises Recklinghausen**: Hinweis der Unteren Bodenschutzbehörde zur Bodenbeschaffenheit. Anregung, Bodenuntersuchungen durchzuführen, da der Bereich des Bebauungsplanes anthropogen überprägt ist.

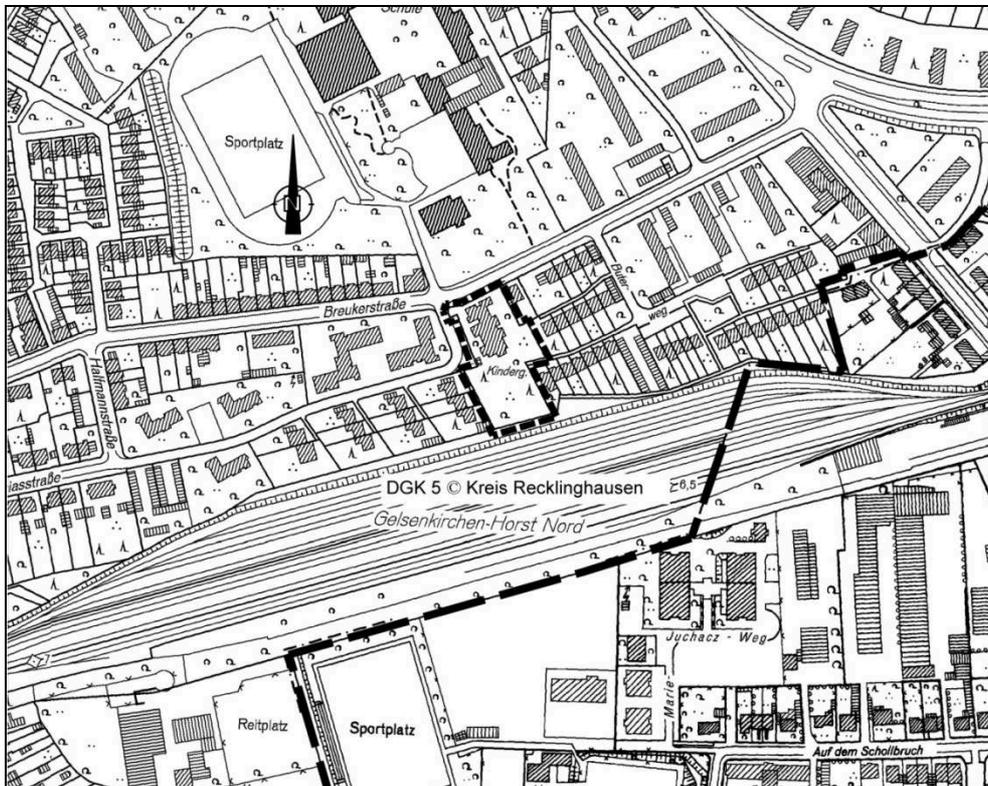
Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu den ausgelegten Unterlagen vorgebracht oder bei der Auslegungsstelle zur Niederschrift gegeben werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gladbeck, den 06.10.2016

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

Bebauungsplan Nr. 17a, 9. Änderung
Gebiet: Hering-, Breukerstraße
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13a BauGB



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 08.09.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i.V. m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

1. Für das Gebiet Hering-, Breukerstraße ist innerhalb der durch zeichnerische Darstellung vom 10.08.2016 vorgesehenen Grenzen der Bebauungsplan Nr. 17a, 9. Änderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufzustellen.
2. Gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB wird
 - a) von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen,
 - b) die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und
 - c) die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt
3. Der Bebauungsplan Nr. 17a, Gebiet: Hering-, Breukerstraße, rechtsverbindlich seit dem 24.08.1967, soll im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17a, 9. Änderung, aufgehoben werden.

Hinweis:

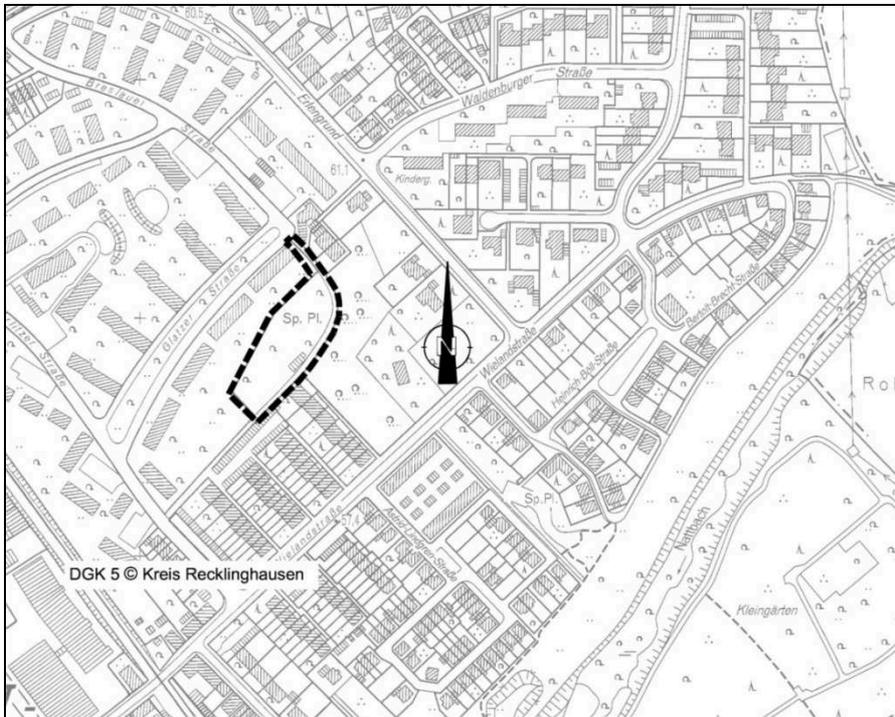
Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Öffentlichkeit kann sich im Neuen Rathaus, im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht, Zimmer 432 vom 19. Oktober bis 02. November 2016 (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern.

Gladbeck, den 06.10.2016

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

ORTSSATZUNG
über die städtebauliche Ordnung des Gebietes
Glatzer Straße / Breslauer Straße
Bebauungsplan Nr. 169
vom 06.10.2016



Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 41 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), der §§ 2, 3, 4, 9 und 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 249), hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 29.09.2016 den Bebauungsplan Nr. 169, Gebiet: Kindergarten Glatzer Straße / Breslauer Straße, als Satzung beschlossen.

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 169 besteht aus einem Blatt zeichnerischer Festsetzungen, den Zeichenerklärungen und den textlichen Festsetzungen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 169 ist auf dem Blatt mit einer schwarzen, unterbrochenen Linie umrandet.

§ 2

Der seit dem 16.02.1966 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 38, Gebiet: Wielandstraße sowie der seit dem 27.05.1977 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 38, 5. Änderung, Gebiet: Wielandstraße, werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 169 aufgehoben.

§ 3

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck in Kraft.

Mit der Bekanntmachung können der Bebauungsplan Nr. 165 und die dazugehörige Begründung während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, im Amt für Planen, Bauen, Umwelt, Zimmer 432, eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) und § 7 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13. März 1995 bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. mit § 224 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 06.10.2016

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

Straßenbenennung

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 26.09.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Die im Zuge der Innenverdichtung an der Klarastraße entstehende Straße wird „Sternstraße“ benannt.

Gladbeck, den 04.10.2016

Der Bürgermeister

i. A.

gez. Berger

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung der Stadt Gladbeck

Es wird bekannt gegeben, dass bei der Stadtverwaltung Gladbeck - Amt für öffentliche Ordnung (Abteilung Einwohner- und Gewerbeswesen) - Neues Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Zimmer U31, eine Ordnungsverfügung der Stadt Gladbeck an

Herrn Siegfried Jan Prüfer

- letzte bekannte Anschrift: Steinstr. 120, 45968 Gladbeck -

zur Abholung durch den Empfänger oder einen Bevollmächtigten bereitgehalten wird.

Die vorgenannte Ordnungsverfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung als zugestellt.

Gladbeck, den 04.10.2016

I. A.

gez. Wirgs

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister

Redaktion und Vertrieb: Geschäftsstelle Rat und Bürger, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.